

Werk

Titel: Goethes Ausscheiden aus dem Frankfurter Bürgerverbände

Autor: Jung, Rudolf

Ort: Frankfurt a. M.

Jahr: 1892

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?503540463_0013 | log29

Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

✉ info@digizeitschriften.de



5.

GOETHES AUSSCHIEDEN

AUS DEM

FRANKFURTER BÜRGERVERBANDE.

VON

RUDOLF JUNG.

Die nachfolgende Darstellung bezweckt, den bekannten Aufsatz des Rathes Fritz Schlosser »Goethes bürgerliches Verhältniss zu Frankfurt« aus den Akten des Frankfurter Archivs und der dortigen Hypothekenbehörde zu ergänzen und auf Grund dieser urkundlichen Zeugnisse Goethes Verhältniss zu den Behörden seiner Vaterstadt zu schildern. Wenn ich von vornherein anerkenne, dass der Senat der freien Stadt deren grössten Sohn in kleinlicher Weise chikanirte, indem er dem ausgetretenen Bürger gegenüber, ohne eine Spur des sonst geübten Wohlwollens gegen Fremde bedeutenderen Namens, sich auf den strengen Buchstaben des Gesetzes steifte, ja mit Misstrauen nachforschen liess, ob der Ausgeschiedene auch jeden im Gesetze dem Frankfurter Bürger vorbehaltenen Vortheiles sich begeben habe, so möchte ich damit von den folgenden Ausführungen den Verdacht ablenken, dass es sich hier um eine Rechtfertigung der Frankfurter Behörde handle, deren kleinliche Anschauungsweise die Nachkommen heute einstimmig verdammen. Als vor kurzem in den hiesigen Archiven Nachforschungen nach den bisherigen Verleihungen des Ehrenbürgerrechtes der Stadt angestellt wurden, empfanden es die jetzigen Frank-

furter schmerzlich, dass in der Liste der Männer, welche die Stadt mit ihrer höchsten Würde ehrte, unser glänzendster Name fehlt, und es war ein kümmerlicher Trost, dass wir uns sagen konnten: er wäre beinahe unser Ehrenbürger geworden — wenn er nur gewollt hätte. Aber auch dieser schwache Trost ist hinfällig — denn bei der ersten und schicklichsten Gelegenheit fehlte der Wille auf Seiten des Senates. Wie das kam, sollen die nachfolgenden Ausführungen darlegen.¹

Das Ausscheiden Goethes aus dem Bürgerverbande seiner Vaterstadt fällt in eine Zeit, da seine freundschaftlichen Beziehungen zu Frankfurter Landsleuten in persönlichem Verkehre eine neue Belebung erfahren hatten, und da er selbst kurz vorher die Vergangenheit der alten Reichsstadt in herrlichen Farben seinen Zeitgenossen geschildert hatte. Es ist allgemein bekannt, dass lediglich ökonomische Gründe Goethe veranlassten, ein bürgerliches Verhältniss zu lösen, welchem er schwere finanzielle Opfer bringen musste, ohne dass er dafür einen andern Vortheil hatte als die Ehre, sich einen Bürger seiner Vaterstadt nennen zu dürfen. So lange die Mutter lebte, war das Vermögen der Familie, welches zum Theil in Immobilien und Hypotheken bestand, an die Stadt gebunden; nach deren Tode und nach der Erbtheilung mit seiner Nichte Luise Nicolovius, der einzig überlebenden, dem Onkel niemals persönlich bekannt gewordenen Tochter der Schwester, hätte Goethe sein Vermögen aus der Vaterstadt herausziehen und sein Bürgerrecht ohne Nachtheil aufgeben können.² Aber er dachte nicht daran; viel-

¹ Im Folgenden muss naturgemäss gar Manches wiederholt werden, was bereits aus Schlossers Aufsatz (J. Frese, Goethebriefe aus Fritz Schlossers Nachlass, Stuttgart 1877, S. 22 ff.), aus dem Briefwechsel zwischen Goethe und Marianne v. Willemer (herausgeg. von Th. Creizenach, zweite Auflage, Stuttgart 1878) und Rüppells bissigen Bemerkungen zur Entstehung des Frankfurter Goethedenkmals (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, Heft 7, 1855, S. 55 ff.) bekannt ist. Ueber die Frage der Verleihung der Ehrenbürgerwürde an Goethe habe ich das Nöthige in meinem Aufsatz über die Frankfurter Ehrenbürger (Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst, dritte Folge, dritter Band, S. 136 ff.) zusammengestellt. Das Wenige, was sich aus den im Goethe-Archiv verwahrten Briefen Schlossers an Goethe ergibt, hat mir Herr Prof. Dr. B. Suphan freundlichst mitgetheilt. Die Frankfurter Akten befinden sich theils im Stadtarchiv II (Bürgerrechts-Aufgabe), theils in der Registratur des königlichen Amtsgerichtes V (Insatzangelegenheiten).

² Die Akten über die Immission in die Erbschaft der am 13. Sept. 1808 verstorbenen Frau Rath, natürlich rein formellen Inhalts, befinden sich im Stadtarchiv I zu Frankfurt a. M.; ebenda das Versteigerungsprotokoll über ihre fahrende Habe und ihren Garten vor dem Friedberger Thore.

mehr war seine Absicht, auch seine Gattin Christiane und den jugendlichen August ins Frankfurter Bürgerrecht aufnehmen zu lassen, »um auch für die Zukunft alles arrangirt zu sehen.« Als ihm sein treuer Vermögensverwalter in Frankfurt, Rath Fritz Schlosser, das fürstlich Primatische Statut vom 10. Febr. 1808 mittheilte, welches neue Bestimmungen über die Erwerbung des Frankfurter Bürgerrechts getroffen hatte, da gab er seinen Plan auf, »da so manche Dinge dabey zur Sprache kommen, die man lieber nicht anregt,« d. h. weil er die Offenbarung seiner Vermögensverhältnisse scheute. Er sprach die Hoffnung aus, später vielleicht durch die Gnade des Fürsten Primas Karl v. Dalberg der Unannehmlichkeiten enthoben zu werden, welche die Erwerbung des Bürgerrechtes für Frau und Sohn ihm verursachen mussten.

Aus Schlossers Darstellung ist bekannt, in welcher schwerer Weise Goethe zu den Lasten seiner Vaterstadt während der Jahre 1808—1817 herangezogen wurde. Mehrfach klagte er in seinen Briefen an Schlosser über die Ausgaben, die ihm sein Frankfurter Bürgerrecht auferlegte. Im März 1812 wandte sich August v. Goethe an Schlosser mit der Anfrage, wie die Lösung des bürgerlichen Verhältnisses seines Vaters zu Frankfurt am leichtesten einzuleiten sei; Zweck dieser Lösung war, die freie Verfügung über den Rest des väterlichen Vermögens, soweit es noch in Frankfurt angelegt war, zu gewinnen. »Mein Vater,« schreibt August, »kann sich nach seiner Denkweise mit Geschäften dieser Art weniger abgeben, doch halte ich es für meine Schuldigkeit, uns das wenige (in Frankfurt angelegte Vermögen) soviel als möglich zu erhalten.« Dem Vater Goethe widerstrebte also damals die persönliche Bemühung, sein Verhältniss zu Frankfurt aufzugeben; er liess aber dem Sohne, den keine Bande an die väterliche Heimath fesselten, freie Hand. In seinem erwähnten Aufsatz hat Schlosser ausführlich geschildert, wie diese Angelegenheit von ihm behandelt wurde, wie der Grossherzog von Frankfurt ihm schliesslich eröffnete, dass er die bedeutenden Abzugsgelder, welche Goethe im Falle des Ausscheidens an die Stadt zahlen musste, auf seine Kasse zu übernehmen und ausserdem dem Scheidenden eine Medaille zu widmen gewillt wäre. Dass der Grossherzog, wie Rüppell erzählt, damals schon Goethe das Ehrenbürgerrecht seiner Vaterstadt in Aussicht stellte, ist offenbar ein Irrthum, denn Schlosser, der die ganzen Verhandlungen mit dem Grossherzog führte und auf dessen mündliche Mittheilung sich Rüppell beruft, weiss davon in seinem Aufsatz nichts zu berichten. Die Ereignisse

des Jahres 1813, welche der Herrschaft Dalbergs ein jähes Ende bereiteten, liessen dessen gute Absichten gegen Goethe nicht zur Ausführung kommen.

Der Wunsch, das heimische Bürgerrecht aufzugeben, verliess Goethe nicht mehr, zumal ihn noch die Jahre 1813 und 1814 mit schweren Abgaben getroffen hatten. Aber noch waren die Bestimmungen über die Abzugsgelder in Kraft, und Goethe scheute diese Ausgabe. Der Artikel 18 der deutschen Bundesakte von 1815 sprach im Prinzip die Freizügigkeit für die Unterthanen der Bundesstaaten aus; die Frankfurter Konstitutionsergänzungsakte vom 19. Juli 1816, welche die mehrjährigen, von Goethe mit interessirter Theilnahme verfolgten städtischen Verfassungskämpfe abschloss, setzte im Artikel 4 fest, dass jenes »Recht des freien Wegziehens aus einem deutschen Bundesstaat in den andern mit der Freiheit von Nachsteuer . . . unter keinerlei Vorwand geschmälert, auch den um ein desfallsiges Zeugniß Nachsuchenden damit ohne Anstand an Händen gegangen werden soll«. Aber erst als der Bund durch Beschluss vom 23. Juni 1817 die Freizügigkeit mit dem 1. Juli als praktisch eintretend verkündet hatte, benachrichtigte Schlosser den Freund, dass jetzt der richtige Augenblick gekommen sei.

Daraufhin ertheilte Goethe dem Advokaten Dr. Schulin Vollmacht, die Angelegenheit bei den Frankfurter Behörden zu erledigen. Rath Schlosser konnte den Dichter in dieser Sache nicht vertreten, da er keine juristische Praxis ausübte. Der Wortlaut der Urkunde ist folgender:

Da ich das Frankfurter Bürgerrecht nicht länger beyzubehalten, sondern auf dasselbe Verzicht zu leisten gesonnen bin, so ertheile ich dem Herrn Doctor Johann Friedrich Gabriel Schulin zu Frankfurt a. M. Special-Vollmacht und Gewalt, hiervon bei Hochedlem Senat daselbst die nöthige Anzeige zu machen, damit ich, gegen Berichtigung der lauffenden Schatzungs- und sonstigen Gebühren, in den Bürger-Registern gelöscht, meine zum Insatzbuch geleistete Caution aber wiederum freygegeben werde. Kraft eigenhändiger Namens-Unterschrift und beygedrucktem Pettschaft. Weimar den 19. Nvbr. 1817.

J. W. v. Goethe.

Nur die Unterschrift ist eigenhändig; neben dieser links ist das Siegel mittelst rothem Siegelack mit dem bekannten Wappen aufgedrückt. Am Fusse des Folio-bogens unterhalb der Unterschrift findet sich die Belaubigung derselben durch das Grossherzoglich Säch-

sische Staatsministerium (gez. Christian Gottlob Voigt) mit beigefügtem Staatssiegel.

Sofort nach Empfang der Vollmacht reichte Dr. Schulin am 25. November ein diesbezügliches Gesuch beim Senate ein, worin dieser gebeten wird, »Herrn Staatsminister von Goethe von dem hiesigen Bürger Verband frey und loszuzählen, sofort die Ausstreichung aus den Bürger-Büchern zu verordnen, auch die zum Insatzbuch geleistete Caution frey zu geben.«

Am 2. Dezember wurde das Gesuch im Engeren Rathe vorgetragen und darauf beschlossen:

»Wenn der Herr Geheimerath und Staatsminister von Goethe, mit l. Einkommensteuer Commission Richtigkeit gepflogen haben wird, zu welchem Ende diese Commission davon in Kenntniss gesetzt wird, so kann die zum Insatzbuch geleistete Caution gelöscht werden, und ist demnach der Herr von Goethe des hiesigen bürgerlichen Verbandes entlassen.«

Bereits am 19. Dezember wurde mit der Einkommensteuer-Commission die verlangte »Richtigkeit gepflogen«; d. h. es wurde von der Commission geprüft, ob der das Bürgerrecht Aufgebende seine Verpflichtungen gegen die Stadt erfüllt hatte, und, als dies feststand, die als Unterpfand gesetzte Caution freigegeben; in Folge dessen wurde der Name Goethes im Bürgerbuche, in welchem er unter dem 3. September 1771 eingetragen worden war¹, gestrichen und daneben eine diesbezügliche Erklärung nebst der Bemerkung geschrieben, dass für diese Tilgung 30 Kr. im Stadtkanzlei-Accidentienbuche verrechnet seien.

So der aktenmässige Verlauf dieser Angelegenheit, wie ihn bereits Schlosser, Rüppell, Kriegk und Creizenach in den Hauptzügen wahrheitsgetreu berichtet haben. Die Darstellungen der beiden ersteren, welche an dem Verfahren der Frankfurter Behörden eine herbe Kritik übten, veranlassen mich zu folgenden Bemerkungen.

Schlossers Tadel gegen den Senat beschränkt sich auf die folgenden Sätze: »Natürlich konnte die Bitte vom Senat nicht versagt werden. Viele hatten erwartet, der Senat werde Goethen von der Last des Bürgerrechts befreit erklären, ihn aber bitten Ehrenbürger zu sein. Dies geschah aber nicht. Vielmehr ward in fast unanständig formloser Weise dem Gesuche willfahrt.« Dass der Senat Goethe nicht zum Ehrenbürger der Stadt ernannte, beklagt Schlosser

¹ Vgl. Kriegk, Die Brüder Senckenberg (Frankfurt 1869) S. 328 ff., woselbst dieser Eintrag nebst den späteren Zusätzen wörtlich mitgetheilt ist.

mit Recht und beklagen noch heute die jetzigen Frankfurter, die Nachkommen der Männer, welche den grössten Sohn der Stadt damals ziehen liessen, ohne ihn auf immer durch ein Ehrenverhältniss an Frankfurt zu binden. Wie Schlosser selbst sagt, war man hier auf jeden »Ausbürger«, zumal von bekannterem Namen, erbittert, der sein Bürgerrecht aufgab;¹ zweifellos fanden unter den Mitgliedern des Senates Besprechungen statt, ob Goethe nicht durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes auszuzeichnen sei; man nahm davon Abstand, weil das Gesuch des Dichters bei einigen Herren Anstoss erregt hatte und liess seinen Namen wie den eines jeden Austretenden im Bürgerverzeichniss löschen. Man verfuhr in kalter, geschäftsmässiger Weise, nicht unanständig und noch viel weniger formlos, wie Schlosser dem Senate vorwirft; man behandelte Goethe, ohne auf seine Verdienste, ohne auf seinen gefeierten Namen Rücksicht zu nehmen, wie jeden anderen Bittsteller in gleicher Sache. Sicherlich hätte der Senat — um seine Unterlassung zu erklären, nicht zu entschuldigen — sich nicht im Einverständniss mit der erbitterten Bürgerschaft befunden, wenn er Goethe das Ehrenbürgerrecht angetragen hätte.

Rüppells Darstellung, die sich weniger mit dem Austritt Goethes aus dem Bürgerrecht als mit der daraus entsprungenen »Missliebigkeit« des Dichters bei seinen Landsleuten befasst, gründet sich auf mündliche Mittheilung Schlossers und auf die eigenen Erlebnisse; sie ist eine ganz einseitige, von bitterem Groll gegen seine Mitbürger eingegebene Schilderung der Vorgänge, welche zur Errichtung der beiden Frankfurter Goethestatuen von Pompeo Marchesi und Ludwig Schwanthaler führten; die nöthige Kritik an dieser Darstellung hat Frese leider nicht geübt. Wenn Rüppell behauptet, Goethe sei ausgetreten, um sich gegen »Steuererpressungen« zu sichern, so kann dieser hässliche Vorwurf gegen den Frankfurter Senat durch die einfache Bemerkung erledigt werden, dass die städtische Behörde nur ihre Pflicht that, wenn sie den Bürger Goethe zu den der Bürgerschaft auferlegten Lasten heranzog; und wenn er behauptet, Goethe habe »keineswegs aus Verachtung gegen die Stätte seiner Geburt« das Bürgerrecht aufgegeben, so kämpft er damit gegen einen Vorwurf, der, wenn überhaupt, nur vom Unverstande dem Dichter gemacht worden ist.

¹ Wenige Monate nach Goethe gab auch der Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Nicolovius, der Gatte der 1811 verstorbenen Tochter von Cornelia Schlosser, geb. Goethe, das Frankfurter Bürgerrecht auf.

Zu dem Eintrag im Bürgerbuche, dass für die Ausstreichung des Namens Goethes 30 Kreuzer berechnet wurden, macht Frese die wenig geschmackvolle Bemerkung: »Das mahnt an dreissig Silberlinge!« Jedermann sieht ein, dass dieser Eintrag ein nothwendiges Glied in der amtlichen Geschäftsbehandlung einer Austrittserklärung ist, und dass lediglich die Zahl 30 Frese zu der unglücklichen Erinnerung an Judas Ischarioth verleitet hat.

Im Jahre 1818, bald nach seinem Ausscheiden, war Goethe genöthigt, den Frankfurter Senat in einer privaten Angelegenheit anzugehen.

Als »Ausbürger«, d. h. als auswärts wohnender Bürger, hatte Goethe für die als hiesiger Bürger zu leistenden Abgaben der Stadt eine Caution zu stellen. Als solche diente der grösste Theil einer Hypothek, welche er auf dem Hause der Wittwe Ochs Lit. L. Nr. 156 (jetzt Alter Markt Nr. 2, »zum kleinen weissen Becher«) stehen hatte. Die Frau Rath hatte 1792 diesen Insatz auf das Haus gegeben, 1798 hatte sie den Insatzantheil ihres Mitgläubigers an sich gebracht, 1809 war bei der Theilung ihres Nachlasses der ganze Insatz an Goethe gefallen; dieser verpfändete ihn 1810 bis zum Betrage von 3200 fl. der Stadt zur Sicherung der von ihm zu leistenden Abgaben.¹ Die Insatzzschuldnerin, eine »arme, aber brave« Frau, wie Schlosser an Goethe schrieb, gerieth in so bedrängte Umstände, dass sie die Zinsen nicht zahlen konnte; es kam 1817, nachdem Goethe sie mit menschlicher Nachsicht behandelt hatte, zur hypothekarischen Ausklage, in welcher das Haus am 19. Nov. dem Insatzgläubiger Goethe zugesprochen wurde. Es war ein »erbärmlicher« Besitz, den Dr. Schulin in Goethes Auftrage am 29. April 1818 an den Bürger und Packer Liebig verkaufte. Er wurde dazu durch nachfolgende Vollmacht Goethes ermächtigt:

»Ich genehmige den von dem Herrn Doctor Schulin zu Frankfurt vorgenommenen Verkauf des in der Ausklage mir zugefallenen Wittib Ochsschen Hauses Lit. L. No. 156 auf dem Markt zu Frankfurt a. M. gelegen und zum kleinen weissen Becher genannt an den dasigen Bürger Herrn Heinrich Gottfried Liebig für die Summe von 4400 fl., sage viertausend vierhundert Gulden im 24 fl.-Fuss dergestalt, dass Eintausend Gulden äussersten Falls Neunhundert Gulden sogleich baar bezahlt werden und die übrigen vier und dreissig Hundert oder fünf und dreissig Hundert Gulden zu vier und ein halb Prozent

¹ Die diesbezügliche Vollmacht Goethes für Schlosser hat Frese a. a. O. S. 33 abgedruckt.

jährlicher Zinnsen ein bis ein und ein halb Jahre gegen Versatz des verkauften Hauses stehen bleiben, dabey die Kosten des Kaufbriefs und der Währschaft von dem Käufer Herrn Liebig getragen werden und ermächtigte gedachten Herrn Doctor Schulin den Hauptkaufbrief in meinem Namen zu unterzeichnen, sofort bey dem Herrn Insatzführer Frank Wohlgeboren zu erscheinen und gedachtem Käufer die Währschaft zu leisten, auch in meinem Namen anzugeloben, dass das Haus ausser den Grundzinsen von 7 fl. 16 ß ins Liebfrauenstift, 1 fl. 15 Alb. ins Dominicaner Kloster und 6 fl. Laternen Geld auf löbl. Bauamt mit weiter keinen Lasten behaftet ist, auch sich Namens meiner aus dem Besitz, hingegen gedachten Herrn Liebig in den Besitz bemeldeten Hauses einsetzen zu lassen.

Unter Gutheissen alles dessen, was solcher Gestalt mein Herr Mandatar dieses Verkaufs und der Währschaft halben thun und verrichten wird, habe ich diese Vollmacht eigenhändig unterschrieben und besiegelt und demnächst gerichtlich legalisiren lassen. Weimar den 16ten April 1818.
J. W. v. Goethe.

Neben der Unterschrift links ist das bekannte Petschaft in rothem Siegellack abgedruckt, unterhalb desselben befindet sich die Beglaubigung der »wohlbekannten Handschrift« Goethes durch die Grossherzogliche Regierung, gez. v. Müller.

Der grösste Theil des Kaufpreises sollte also mit 3500 fl. 1½ Jahre lang hypothekarisch auf dem Hause stehen bleiben. Der Insatzbuchführer verweigerte die Eintragung der Hypothek auf Goethes Namen, da nach den bestehenden Gesetzen nur Frankfurter Bürger sich Gelder auf liegende Güter insatzweise einschreiben lassen durften.¹ Als sich zur Uebernahme des Insatzes kein Bürger finden liess, wandte sich Dr. Schulin mit der Bitte an den Senat, »dass Hochderselbe dem Herrn Geheimen Rath von Goethe zu bewilligen hochgeneigtest geruhen wolle, zu seinen Gunsten gedachtes Insatz-Kapital bis zur schicklichen Transportirung auf einen hiesigen Bürger besitzen zu dürfen.« Schlosser behauptet, man habe in ähnlichen Fällen Fremden und Juden die Einschreibung immer dispensando bewilligt, »der Senat schlug aber das Gesuch in herben Worten als ordnungswidrig ab.« Schlossers Tadel ist hier ein wohlberechtigter, wenn anders der Dispens hier ausnahmsweise nicht ertheilt wurde. Auf Schulins Gesuch beschloss der Engere Rath am 16. Juni 1818:

¹ Eine Bestimmung, die erst durch Gesetz vom 29. Sept. 1863 aufgehoben wurde.

»1) Es kann dem Ansuchen als den hiesigen Gesetzen zuwider nicht willfahrt werden; 2) hat der Insatzbuchführer Berichtlich anhero gelangen zu lassen, ob wirklich alle dem Herrn Geheimen Rath von Goethe angehörig Insätze an hiesige verbürgerte Personen übertragen worden sind?«

In der Ablehnung sowohl als in dem »wirklich« des zweiten Beschlusses spricht sich die starke Erbitterung des Senates, wenigstens in seiner Mehrheit, gegen Goethe aus: das Gesuch wird abgeschlagen, ohne dass man von dem verfassungsmässigen und sonst stets ausgeübten Dispensationsrecht Gebrauch macht, und, der bestimmten Angabe des Anwaltes Goethes misstrauend, fordert man Bericht von der Hypothekenbehörde, ob der Gesuchsteller »wirklich« seiner aus der Aufgabe des Bürgerrechtes resultirenden Verpflichtung nachgekommen ist. Der Bericht des Insatzbuchführers zeigte, wie grundlos das Misstrauen gegen Goethe gewesen war. Denn dieser hatte einen weiteren Insatz, den seine Mutter und er seit 1801 auf dem Hause des Kartenmachers Wüst Lit. M. No. 184 (jetzt Alter Markt No. 27, »Zum Paradies«) im Betrage von 8000 fl. im 22 Gulden-Fuss stehen hatten und der nach dem Ochsschen Insatzprozess der Stadt bis zu 3200 fl. als Caution verpfändet war, im März 1818, also kurz nach der Aufgabe des Bürgerrechtes, an einen hiesigen Bürger verkaufen lassen. Der Senat beschloss Wiedervorlage der Angelegenheit nach sechs Monaten, d. h. er wollte später die Gewissheit haben, dass Goethe sich »wirklich« seines letzten Insatzes oder vielmehr des Rechtes auf einen solchen in seiner Vaterstadt entledigt hätte; zur Wiedervorlage im Senate ist es übrigens nicht gekommen. In Folge der unfreundlichen Abweisung musste Goethe sein Recht zur Hypothek auf das von ihm verkaufte Haus mit Verlust, wie Schlosser behauptet, an einen Frankfurter Bürger verkaufen: durch diese Veräusserung benahm er dem Senat den Grund zu weiteren unangenehmen Schritten gegen den abtrünnigen Sohn der Stadt.

Es war das letzte Mal, dass Goethe zu den Behörden seiner Vaterstadt in offizielle Beziehung trat. Das ihm gegenüber beliebte Verfahren war aber offenbar von nachhaltiger Wirkung auf ihn. Als 1829 Frau v. Willemer, deren Schwiegersohn, Dr. Gerhard Thomas, gerade das jüngere Bürgermeisteramt bekleidete, ihm den Wunsch zu erkennen gab, sich zur Annahme des Ehrenbürgerrechtes bereit zu erklären, da lehnte er mit Dank das Ansinnen kurz ab; zwar führt er als Grund der Ablehnung die unfreundliche Behandlung seitens des Senates nicht an, sondern vielmehr dessen Versäumniss, ihn bei früheren passenden

Gelegenheiten um die Annahme der Ehrenwürde zu begrüßen; aber wir müssen wohl annehmen, dass die Abweisung, die ihm die Behörde bei seinem Ausscheiden aus dem Bürgerrechte hatte zu Theil werden lassen, ihm noch zwölf Jahre später die Lust verleidete, wieder in den Verband der Bürgerschaft, wenn auch als Ehrenbürger, zurückzutreten.

Andererseits verharrete der Frankfurter Senat nicht lange in der unfreundlichen Gesinnung, mit der er Goethe 1818 behandelt hatte. Als am 16. Dez. 1819 die beiden Senatoren v. Guaita und Thomas dem Senate den im Einvernehmen mit Thorwaldsen ausgearbeiteten »Vorschlag zu einem Denkmal für Goethe«¹ von Sulpiz Boisserée vorlegten und um einen Platz für dasselbe auf der ehemaligen Mühleninsel am Schneidwall baten, da kamen die Behörden dem Antrage mit bereitem Wohlwollen entgegen, und es lag nicht am Senate, dass der schöne Plan, eine Frucht der Frankfurter Goethefeier von 1819, nicht zur Ausführung kam. Er scheiterte an der Abneigung des Dichters, sich bei Lebzeiten ein Denkmal setzen zu lassen, und nicht zum geringsten Theil auch an der Theilnahmlosigkeit der Frankfurter Bürgerschaft. Denn weite Kreise derselben, nicht etwa nur die Ungebildeten und die Halbgebildeten, konnten Goethe den Austritt aus dem Bürgerrechte lange nicht verzeihen; und noch heute klingt dieser Groll aus dem Munde mancher Alt-Frankfurter von echtem Schrot und Korn vernehmlich nach: sie sehen das Unrecht nur auf Seiten Goethes, ohne zu wissen oder zu bedenken, wie gewichtige und auch für den beschränktesten Lokalpatriotismus begreifliche Gründe ihn zur Lösung seines bürgerlichen Verhältnisses zur Vaterstadt veranlasst haben.

Mit vollem Recht weist Frese darauf hin, dass Goethe seinen Unmuth gegen den Frankfurter Senat nicht laut werden liess; was er Widriges erfuhr, hat er für sich behalten, hat er keinem seiner Freunde brieflich vertraut, hat er den Zeitgenossen verschwiegen und es verschmäht, sie zu Richtern zwischen sich und der Vaterstadt anzurufen. Ihr Urtheil wäre für Frankfurt ein ungünstiges gewesen — und leider nicht mit Unrecht!

¹ Das Goethe-Denkmal in Frankfurt a. M. 1844. S. 2 ff.

